

## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- Brandschutznorm     Brandschutzrichtlinie     Verzeichnis  
 Brandschutzerläuterung     Brandschutzarbeitshilfe     Stand der Technik

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 17-03 / Ziffer 3.3.3; Ziffer 3.3.4, Absatz 2

Thema: Sicherheitsbeleuchtung mit zentraler Notstromquelle

Datum: 27.04.2010

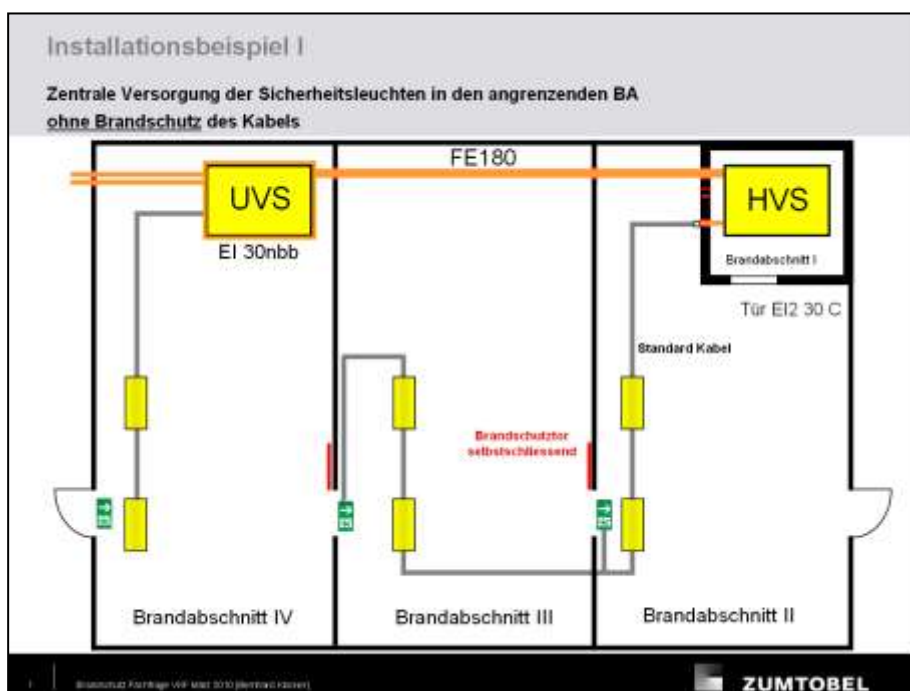
Nr. 17-009d

### Publikation an:

- Kommissionen VKF     Kantonale Brandschutzbehörden     Öffentlichkeit

### Frage:

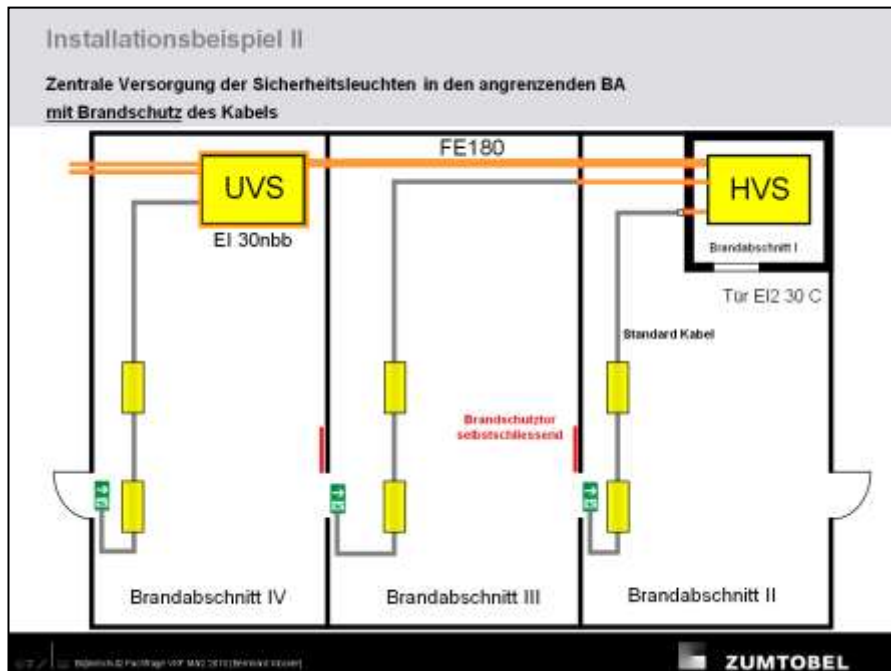
In einem Gebäude mit mehreren Brandabschnitten wird eine Sicherheitsbeleuchtung mit zentraler Versorgung (HVS) vorgesehen. Die zentrale Notstromquelle befindet sich in einem separaten Raum der brandschutztechnisch abgeschottet ist. Von dieser Notstromquelle führt ein FE 180 Kabel durch diesen ersten Brandabschnitt (Aufstellungsraum der HVS) in den zweiten Brandabschnitt und versorgt diesen Endstromkreis und führt auch weiter in den nächsten Brandabschnitt III und versorgt auch diese Leuchten.



BA II und BA III sind eigene Brandabschnitte die mit einer selbstschliessenden Brandabschnittstür verbunden sind.

Frage 1): ist das zulässig? Oder:

Frage 2): muss die Verkabelung mit einem brandsicheren FE 180 Kabel den Brandabschnitt III versorgen. Gemäss nachstehendem Schema.

**Antwort:**

Die Ausführung gemäss Installationsbeispiel I ist aus brandschutztechnischer Sicht in dieser Ausführung nicht gestattet. Die Brandabschnittsbildung Brandabschnitt II zu Brandabschnitt III ist nicht gewährleistet.

Die Ausführung gemäss Installationsbeispiel II ist aus brandschutztechnischer Sicht in dieser Ausführung gestattet.

**Anmerkung:**

Der Standort und dessen Ausführung der Stromquellen HVS/UVS hat gemäss der Brandschutzrichtlinie „Sicherheitsstromversorgung“, Ziffer 3.3.3 zu erfolgen.